



Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung

Teil V Behandlung besonders und streng geschützter Arten

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Anlass der Prüfung	3
3	Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	5
3.1	Datengrundlagen	5
3.2	Beschreibung und mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	6
3.3	Beschreibung und mögliche Beeinträchtigungen von Arten	6
3.4	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	9
3.5	Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	9
3.6	Hinweise zum Artenblatt.....	9
4	Ablaufschema	11

Der vorliegende Leitfaden enthält allgemeine Hinweise und Erläuterungen zu dem rechtlichen Rahmen und den durch die Vorhabenträgerin einzureichenden Unterlagen in Bezug auf die Behandlung besonders und streng geschützter Arten bei eisenbahnrechtlichen Planfeststellungen und Plangenehmigungen.

Weitere Unterlagen wie eine Mustergliederung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und die Artenblätter sind auf der EBA-Internetseite unter Umwelt – Downloads Umwelt zu finden.

1 Einführung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im Rahmen von Planrechtsverfahren des EBA als Teil der Planunterlagen zu prüfen. Wichtige europarechtliche Artenschutzvorgaben enthalten dabei die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, die Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und die sich hieraus ergebenden Anforderungen abzuarbeiten. Zu den Artenschutz-Bestimmungen der FFH-RL liegt der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (Oktober 2021)¹ vor, auf den z. T. bei der Auslegung der Verbotstatbestände zurückgegriffen werden kann.

Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen eines planungsrechtlichen Zulassungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden; hierfür sind die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Vorhabenträgerin darzulegen.

Als fachliche Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist für das Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Notwendige einzureichende Unterlagen sind: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Textteil), Artenblätter und Anlagen laut Mustergliederung.

2 Anlass der Prüfung

Ein AFB ist zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes des BNatSchG geboten, sofern im Wirkungsbereich des Vorhabens das Vorkommen einer besonders oder streng geschützten Art bekannt oder zu erwarten ist und eine Betroffenheit dieser Art

¹ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de>
Abrufdatum 26.10.2022

nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Sofern die Wirkungen aus unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. § 15 Abs. 1 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) resultieren, sind in die Betrachtung lediglich die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und ggf. solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, einzubeziehen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Für andere besonders geschützte Arten liegt in diesem Fall kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht angewandt, sind alle besonders und streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG einzubeziehen, ihr Vorkommen kann entsprechend Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sein.

Falls prüfgegenständliche Arten im Wirkungsbereich vorkommen, ist grundsätzlich für jede dieser Arten, deren Betroffenheit von dem Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ein Artenblatt vorzulegen.

Entsprechend sind für die jeweiligen Arten alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- Verbot, Tiere zu töten, zu verletzen oder zu fangen (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1),
- Verbot, Tiere während bestimmter Zeiten zu stören (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2),
- Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3),
- Verbot, Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen (Schädigungsverbot Pflanzen, § 44 Abs. 1 Nr. 4).

Dem Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 unterliegt nicht nur ein gezieltes Handeln, sondern auch eine Tötung oder Verletzung, die sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist („Inkaufnehmen“). Sofern im Zusammenhang mit einer nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigung alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umgesetzt werden, wird gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch ein Vorhaben nur dann verstoßen, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)². Die Frage, ob das Tötungs-

² Vgl. u. a. Bick (2016).

Ständige Rechtsprechung, vgl. hinsichtlich baubedingter Tötungen BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13-Wolmirstedt, Rn. 99: „Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens.“

und Verletzungsrisiko signifikant erhöht wird, ist stark artabhängig. Eine mögliche Grundlage für die Bewertung, ob eine Erhöhung des Tötungsrisikos einer Art als signifikant einzustufen ist, liefert der Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat und Dierschke³. Von einer Erhöhung „in signifikanter Weise“ kann in der Regel ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Risiken betroffen sind und wenn sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.

3 Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Zur Erstellung des AFB stellt das Eisenbahn-Bundesamt eine Mustergliederung zur Verfügung. Wenn es zweckdienlich ist, können einzelne Punkte der Mustergliederung entfallen oder bei Bedarf weitere Gliederungspunkte hinzugefügt werden. Im Rahmen eines AFB sollten das Vorhaben und dessen Wirkungsbereich kurz, klar und präzise erläutert werden.

Ziel des AFB ist es, zu ermitteln und darzustellen,

- welche Arten zum prüfgegenständlichen Artenspektrum gehören,
- inwieweit artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt werden und
- ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3.1 Datengrundlagen

Es ist unter Punkt 2.2 der Mustergliederung darzustellen, auf welchen Datengrundlagen das Gutachten beruht. Damit ist die Auflistung aller für das Gutachten genutzten Quellen, wie Bestandslisten, Kartierungen und Verbreitungskarten gemeint. Aus den vorhandenen oder erhobenen Daten gewonnene Ergebnisse oder Schlussfolgerungen sollen an dieser Stelle allerdings nicht dargelegt werden (dies erfolgt unter Punkt 3 der Mustergliederung). Weiterhin ist zu erläutern, wie diese Daten entstanden sind bzw. auf welcher wissenschaftlichen Grundlage oder Methodik sie erhoben und analysiert wurden.

Bei Kartierungen sollen die exakten Kartierungstermine (Datum/Uhrzeit/Witterung) tabellarisch aufgeführt werden. Die Daten sind nach Tierart bzw. Tiergruppe getrennt voneinander anzugeben und innerhalb der Tabelle eindeutig und nachvollziehbar darzustellen. Werden bereits vorhandene Kartierungen genutzt, soll das Alter der Kartierungen dokumentiert werden. Im

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57 zur Bestandsaufnahme⁴; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 – Elbvertiefung, Rn. 466.

³ Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat und Dierschke (2021).

Regelfall wird davon ausgegangen, dass eine mehr als 5 Jahre alte Kartierung die vorhandene Populationsstruktur und Größe der Population im Untersuchungsraum nicht mehr zuverlässig widerspiegelt. Jedoch ist die Aktualität der Datengrundlage unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu beurteilen⁴. Das Zusammenpassen der verwendeten Daten/Kartierungsergebnisse mit dem aktuellen Zustand sollte nochmals vor Einreichung der Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin überprüft werden. Die zugrunde gelegten Daten und ggf. Ermittlungen müssen dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragen, wozu Daten erforderlich sind, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen⁵.

Lassen sich die erforderlichen Daten nicht mit vertretbarem Aufwand erheben, kann das Vorkommen geschützter Arten notfalls auch unterstellt werden („Worst-Case-Betrachtung“)⁶.

3.2 Beschreibung und mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Punkt 3.1 der Mustergliederung) soll auch eine Einschätzung abgegeben werden, ob und weshalb im Wirkungsbereich vorkommende Biotop eine bzw. keine Beeinträchtigung erfahren. Eine vollständige Auflistung aller im Untersuchungsraum befindlichen und nicht befindlichen Biotop ist an dieser Stelle nicht notwendig (diese ergibt sich aus dem Anhang zum artenschutzrechtlichen Beitrag, vergleiche Punkt 9.1 „Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ der Mustergliederung).

3.3 Beschreibung und mögliche Beeinträchtigungen von Arten

Bei der Beschreibung der beeinträchtigten Arten (Punkt 3.2 der Mustergliederung) soll die Vorhabenträgerin fachlich begründet darlegen, warum prüfgegenständliche Tier- oder Pflanzenarten, die im Wirkungsbereich vorkommen, eine bzw. keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfahren.

Ausgehend von den als betroffen definierten Arten soll eine Abschätzung erfolgen, wie sich der Bestand im Untersuchungsraum darstellt und wie die Arten von den Wirkfaktoren betroffen sind. Der Gutachter soll dabei artabhängig darstellen, durch welche Wirkfaktoren die Betroffenheit ausgelöst wird und welche Beeinträchtigungen für die jeweilige Art zu erwarten sind.

⁴ Siehe dazu auch BVerwG, 07.07.2022, 9 A 1/21, Rn. 96

⁵ Siehe auch Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, Rn. 13, 15, 30

⁶ BVerwG, 18.03.2009, 9 A 31.07; Ein unterstelltes Vorkommen ist im weiteren Verfahren so zu behandeln, wie ein tatsächlich ermitteltes. Die Wahrunterstellung stellt eine Notlösung dar, da auf diese Weise die erforderlichen Daten für die Alternativenprüfung und Maßnahmenentwicklung häufig nicht bereitgestellt werden können. Die Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen auf Grundstücken Dritter auf Grundlage eines unterstellten Vorkommens ist nicht möglich.

Für jede Art im Wirkungsbereich sollen eine Wirkungsprognose sowie eine eindeutige Aussage zu den Verbotverletzungen in tabellarischer Form erfolgen (siehe Tabelle 1). Zu jeder Verbotverletzung des § 44 Abs. 1 ist hierbei gesondert die Wirkungsprognose aufzuführen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Aussage, ob eine Verbotverletzung erfüllt ist. Es ist weiterhin eindeutig darzulegen, welche Maßnahmen (Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen) im Hinblick auf die Verbotverletzungen getroffen werden und ob die Verbotverletzung nach Umsetzung der Maßnahme erfüllt ist (zu Maßnahmen siehe auch Kapitel 8). Konnte eine Kartierung in Ausnahmefällen aufgrund von Unzugänglichkeiten innerhalb des Wirkungsbereichs nicht vorgenommen werden, dann kann das Vorkommen einer geschützten Art dem Untersuchungsraum unterstellt werden („Worst-Case-Betrachtung“). Dies ist in der Regel vorzunehmen, wenn die Verbreitung einer geschützten Art im Untersuchungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegt. Falls keine Kartierung durchgeführt wurde, muss die Vorhabenträgerin davon ausgehen, dass für alle prüfgegenständlichen Arten, für die das Untersuchungsgebiet einen geeigneten Lebensraum darstellt, auch eine Betroffenheit vorliegt. Die Information, ob die Art in dem Untersuchungsraum unterstellt oder durch Kartierungen belegt ist, muss der Tabelle entnommen werden können.

Tabelle 1: Beispielhafte tabellarische Darstellung der Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens, den Wirkungsprognosen und Verbotsverletzungen sowie den getroffenen Maßnahmen.

Art (Trivialname)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Untersuchungs- raum	Verbot nach BNatschG	Wirkungsprognose	Verbotsverletzung erfüllt	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen er- füllt
Mauerei- dechse	Podarcis muralis	kartiert/unterstellt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	...	ja	...	ja
			§ 44 Abs. 1 Nr. 2	...	ja	...	nein
			§ 44 Abs. 1 Nr. 3	...	nein	-	nein
...				

3.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verletzung der Verbotstatbestände können neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. anlage- oder baubezogene Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Wirkungen) auch vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion, sogenannte CEF-Maßnahmen, herangezogen werden. Zur Sicherstellung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (s. Kapitel 3.5) sind ggfs. Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten (FCS-Maßnahmen) notwendig.

Im AFB sind die Maßnahmen artspezifisch darzustellen und zu beschreiben. Die fachliche Herleitung sowie spezielle Maßgaben zur räumlichen und zeitlichen Durchführung sind darzulegen und die Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der relevanten Verbotstatbestände zu beschreiben (siehe Mustergliederung Kapitel 4 und 5).

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht nur im AFB, sondern auch im landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und mit dem Maßnahmenkonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans zu harmonisieren (Bündelungsfunktion des LBP). Auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung können gleichzeitig artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen darstellen. Sofern eine Maßnahme (auch) dazu dient, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern, ist im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Maßnahmenblatt gesondert darauf hinzuweisen.

3.5 Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotstatbestände-Verletzung auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 (CEF-Maßnahmen) vermieden werden, kann eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den dortigen Voraussetzungen erteilt werden. Dazu sind aussagekräftige Unterlagen der Vorhabenträgerin notwendig. Auf Basis dieser vorgelegten Unterlagen kann die Planfeststellungsbehörde die Ausnahme gewähren. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung.

3.6 Hinweise zum Artenblatt

Das Artenblatt dient als Hilfsmittel, um die im AFB zu den einzelnen Arten getroffenen Informationen zusammen zu fassen und die entscheidungsrelevanten Aussagen herauszustellen. Dabei sind die Artenblätter kein Ersatz für die notwendige fachliche Darstellung im Fließtext des AFB.

Die textlichen Ausführungen im Artenblatt sollen daher möglichst kurz und prägnant ausfallen. Die Maßnahmennummern und kartographischen Darstellungen der Maßnahmen sind in den landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren. Eine verschiedene Nummerierung identischer Maßnahmen ist dabei unzulässig. Für jede betroffene Art ist grundsätzlich ein separates

Artenblatt auszufüllen.⁷ Sämtliche Artenblätter werden als Anhang dem AFB beigelegt. Zur besseren Übersichtlichkeit soll eine Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach Artengruppen und innerhalb dieser nach dem wissenschaftlichen Artnamen erfolgen.

⁷ Für nicht gefährdete Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand ist auch eine zusammenfassende Darstellung nach sogenannten Gilden möglich. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass für die ausgewählten Arten neben den gleichen Habitatansprüchen auch gleiche Empfindlichkeiten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren vorliegen.

4 Ablaufschema

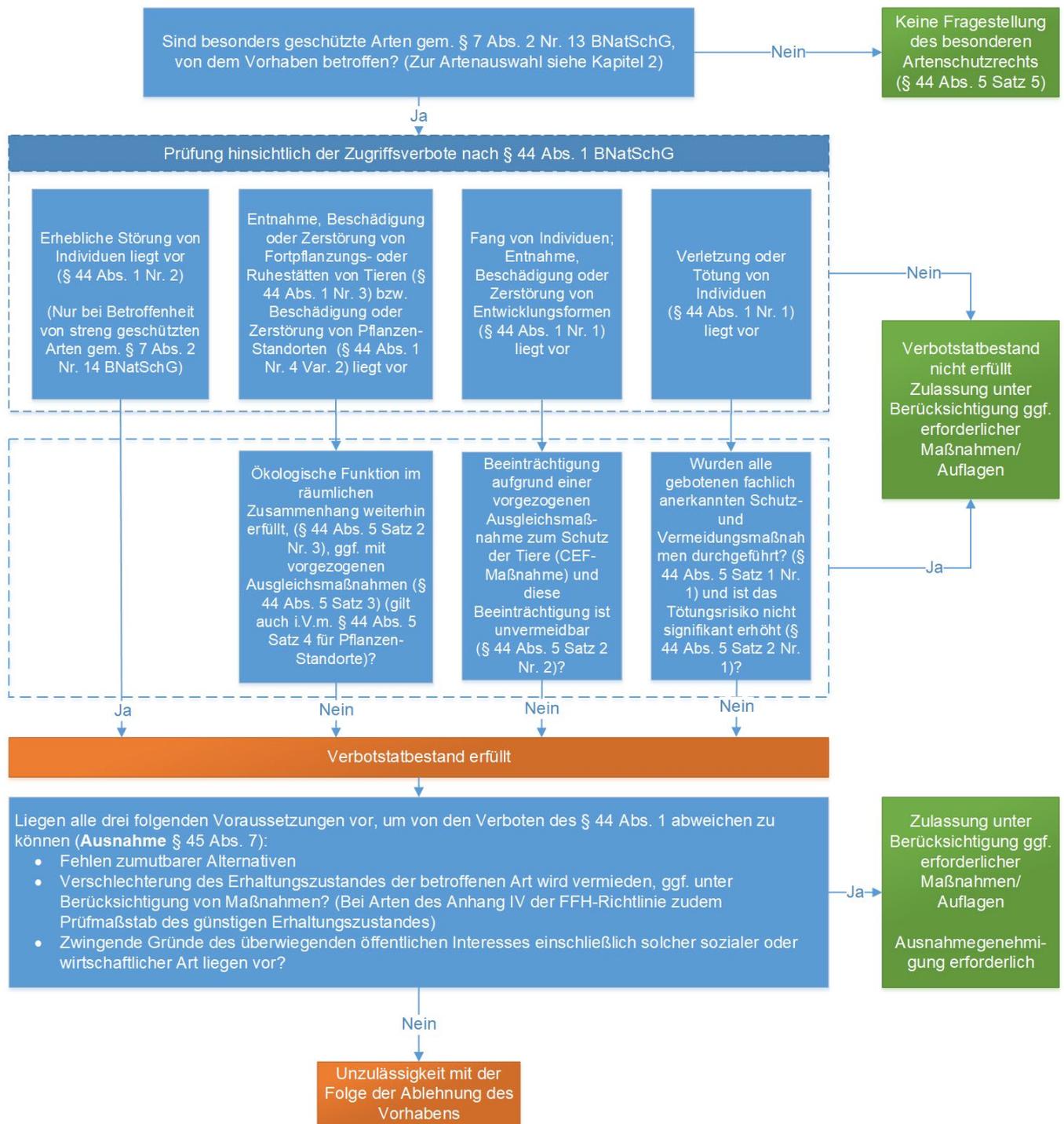


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung